



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 28.09.2020

Massive Behinderungen einer Wanderung durch linke Gegendemonstranten in Würzburg

Im September 2020 lud die AfD-Landtagsfraktion sowie in der Folge auch der AfD-Kreisverband Würzburg interessierte Bürger zu einer Wanderung am 13.09.2020, 11.00 Uhr, nach Würzburg ein.

Es handelte sich dabei ausdrücklich nicht um eine politische Versammlung. Meinungskundgebungen, Plakate o. Ä. waren nicht erwünscht bzw. zugelassen. Schlussendlich hatten sich 19 Bürger namentlich zu der Wanderung angemeldet. Die Veranstaltung war mit der Stadt Würzburg abgesprochen, ein Hygienekonzept lag vor.

Soweit ersichtlich, erfolgte am 11.09.2020, 20.35 Uhr, gut 38 Stunden vor Beginn der Wanderung, der erste Aufruf zur Störung der Veranstaltung sowie ein Versammlungsaufruf auf dem Twitter-Benutzerkonto „Schwarzlicht Würzburg“. Der Aufruf wurde kurz darauf auch auf dem Twitter-Benutzerkonto „Antifa Würzburg“ geteilt. Weitere Aufrufe folgten in den nächsten Tagen.

Als sich am 13.09.2020, gegen 11.00 Uhr, die Wandergruppe vor dem Würzburger Hauptbahnhof zusammenfand, hatte sich bereits eine Personengruppe in unmittelbarer Nähe der Wandergruppe mit Transparenten und Schildern versammelt und begann, nachdem die Wandergruppe als solche erkennbar wurde, aggressiv-beleidigende Sprechchöre zu skandieren.

Nachdem sich die Wandergruppe in Bewegung gesetzt hatte, stellten die Versammlungsteilnehmer den Wanderern sofort nach. Die Versammlungsteilnehmer verstellten die Laufwege der Wandergruppe und provozierten aggressiv Körperkontakt. Die mitgeführten Transparente wurden zu Versuchen genutzt, der Wandergruppe den Weg zu blockieren. Die eingesetzten Polizeibeamten mussten unter Anwendung unmittelbaren Zwangs den Weg frei machen und hielten die aggressiven Versammlungsteilnehmer auf Abstand.

Auf dem Twitter-Benutzerkonto „Schwarzlicht Würzburg“ wurde ein sog. Liveticker betrieben, der über den fortlaufenden „Erfolg“ der beabsichtigten Verhinderung der Wanderung berichtete.

Das Verhalten der Versammlungsteilnehmer war unzweideutig darauf ausgerichtet, die persönliche Fortbewegungsfreiheit der Teilnehmer der Wandergruppe zu be- bzw. verhindern.

Im weiteren Verlauf der Wanderung kam es – je nach Verhalten der Demonstranten – auf Anweisung der Polizei wahlweise wiederholt zu längeren Unterbrechungen der Wanderung (jeweils 5 bis 10 Minuten) bzw. Aufforderungen an die Wandergruppe, zügig weiterzugehen.

Die ursprünglich vorgesehene Route für den Rückweg musste auf Anweisung der Polizei so verändert werden, dass ein Zusammentreffen mit den Versammlungsteilnehmern vermieden wurde. Der Rückweg verlängerte sich so um über 2 km, was für ältere und gesundheitlich eingeschränkte Teilnehmer eine sichtbare Belastung bedeutete.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Sind die verantwortlichen Betreiber der Twitter-Benutzerkonten „Antifa Würzburg“ und „Schwarzlicht Würzburg“ der Polizei oder dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannt? 2
2. Zu welchem Zeitpunkt wurden die öffentlichen Aufrufe zur Versammlung am Hauptbahnhof der Polizei bekannt? 2
3. Welche Einsatzvorbereitungen wurden seitens der Polizei im Hinblick auf die angekündigte Störung bzw. die Verhinderung der Wanderung getroffen (Kräfteansatz, Einsatztaktik)? 3
- 4.1 Handelte es sich unter Berücksichtigung der Versammlungsaufrufe vom 11.09.2020 ff. und des Mitführens von Transparenten und Plakaten bei der Versammlung am Hauptbahnhof und der sich anschließenden „Demonstration“ um eine Eil- oder Spontanversammlung (die jeweilige Rechtsauf-fassung bitte begründen)? 3
- 4.2 Wurde die Versammlung angemeldet? 3
- 5.1 Wurden die Personalien eines Verantwortlichen der Versammlung am Hauptbahnhof bzw. der folgenden „Demonstration“ erfasst? 3
- 5.2 Zu wie vielen Teilnehmern der Versammlung am Hauptbahnhof bzw. der folgenden „Demonstration“ wurde die Identität festgestellt? 3
- 6.1 Welche Auflagen wurden der Versammlung bzw. der „Demonstration“ sei-tens der Polizei zu welchem Zeitpunkt gemacht? 3
- 6.2 Wurden die Auflagen eingehalten? 4
7. Wie bewertet die Staatsregierung das Verhalten der Versammlungsteil-nehmer aus strafrechtlicher Sicht? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 03.11.2020

1. **Sind die verantwortlichen Betreiber der Twitter-Benutzerkonten „Antifa Würzburg“ und „Schwarzlicht Würzburg“ der Polizei oder dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannt?**

Die Twitter-Benutzerkonten sind den Gruppierungen „Antifa Würzburg“ und „Schwarzlicht – Linksradikales Nachrichtenkollektiv“ zuzuordnen. Wer die Betreiber dieser Konten sind und wer im Einzelfall für veröffentlichte Beiträge verantwortlich ist, ist nicht bekannt.

2. **Zu welchem Zeitpunkt wurden die öffentlichen Aufrufe zur Versammlung am Hauptbahnhof der Polizei bekannt?**

Im Vorfeld polizeilicher Aufklärungsmaßnahmen konnten erste Hinweise im Sach-zusammenhang in den sozialen Medien am Freitag, den 11.09.2020, gegen 14.00 Uhr, festgestellt werden.

3. Welche Einsatzvorbereitungen wurden seitens der Polizei im Hinblick auf die angekündigte Störung bzw. die Verhinderung der Wanderung getroffen (Kräfteansatz, Einsatztaktik)?

Mit Bekanntwerden eines möglichen Gegenprotestes wurde eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) vorbereitet, deren Kräfteansatz auf den Erfahrungswerten vergleichbarer Einsatzlagen basierte. Die polizeiliche Taktik war an der Gewährleistung der Durchführung der Veranstaltung sowie des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz (GG) gleichermaßen orientiert.

4.1 Handelte es sich unter Berücksichtigung der Versammlungsaufrufe vom 11.09.2020 ff. und des Mitführens von Transparenten und Plakaten bei der Versammlung am Hauptbahnhof und der sich anschließenden „Demonstration“ um eine Eil- oder Spontanversammlung (die jeweilige Rechtsauffassung bitte begründen)?

Die zunächst örtliche sowie im weiteren Verlauf sich fortbewegende Versammlung der Gegendemonstranten am Hauptbahnhof wurde als Eilversammlung gemäß Art. 13 Abs. 3 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) eingestuft. Insbesondere auf Grundlage des Aufklärungsergebnisses war davon auszugehen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Entschluss für die Durchführung bereits im Vorfeld gefasst hatten und der Anlass der Versammlung erst kurzfristig entstand.

4.2 Wurde die Versammlung angemeldet?

Die Anzeige der Versammlung erfolgte am Hauptbahnhof erst auf Nachfrage der Polizei. Die Anzeige gemäß Art. 13 Abs. 3 BayVersG hätte bereits im Vorfeld, spätestens mit der Bekanntgabe der Versammlung, erfolgen müssen. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen Art. 21 Abs. 1 Nr. 7 BayVersG wurde eingeleitet.

5.1 Wurden die Personalien eines Verantwortlichen der Versammlung am Hauptbahnhof bzw. der folgenden „Demonstration“ erfasst?

Im Rahmen der Versammlungsanzeige wurden die Personalien des Versammlungsleiters erhoben.

5.2 Zu wie vielen Teilnehmern der Versammlung am Hauptbahnhof bzw. der folgenden „Demonstration“ wurde die Identität festgestellt?

Es wurden nur die Personalien des Versammlungsleiters erhoben. Weitergehende Identitätsfeststellungen erfolgten nicht.

6.1 Welche Auflagen wurden der Versammlung bzw. der „Demonstration“ seitens der Polizei zu welchem Zeitpunkt gemacht?

Durch die Polizei wurden für die zunächst stationäre Eilversammlung am Hauptbahnhof folgende Beschränkungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG erlassen (Zeitpunkt: 13.09.2020, 11.00 Uhr):

- Ein Ordner je zehn Personen.
- Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zueinander, wo immer möglich.
- Als zugewiesene Versammlungsfläche galt die Örtlichkeit des Bahnhofsvorplatzes zwischen den Straßenbahngleisen und der dortigen Bäckerei „Le Crobag“.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser stationären Versammlung setzten sich um 11.05 Uhr in Bewegung. In der Folge erteilte die Polizei die Beschränkung, dass 50 Meter Abstand zur Veranstaltung der AfD (Sicht- und Hörweite) zu halten ist.

6.2 Wurden die Auflagen eingehalten?

Durch die Versammlungsteilnehmer wurden die erlassenen Beschränkungen weitestgehend eingehalten. Bei drohender Unterschreitung der vorgegebenen Mindestabstände wurde die sich fortbewegende Versammlung durch die polizeilichen Einsatzkräfte lagebedingt angehalten und es wurde auf die Einhaltung der Beschränkungen hingewirkt.

7. Wie bewertet die Staatsregierung das Verhalten der Versammlungsteilnehmer aus strafrechtlicher Sicht?

Zu den geschilderten Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Wanderung am 13.09.2020 liegt der zuständigen Staatsanwaltschaft Würzburg bislang kein Vorgang vor. Bereits deswegen ist eine strafrechtliche Bewertung mangels genauer Tatsachenkenntnis nicht möglich. Im Übrigen obliegt die strafrechtliche Bewertung der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie letztendlich den Gerichten.